

§ 81 HDG 2014 Verfahren

HDG 2014 - Heeresdisziplinalgesetz 2014

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2025

1. (1)Über die Pflichtverletzungen aller Soldaten ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden.§ 13 Abs. 4 betreffend die Übertragung des Zuständigkeitsbereiches eines Disziplinarvorgesetzten ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine solche Übertragung wegen aller durch die besonderen Umstände des Einsatzes entstandenen Erschwerungsgründe zulässig ist.
2. (2)Von den Verfahrensvorschriften darf insoweit abgewichen werden, als
 1. 1.deren Einhaltung infolge der besonderen Umstände des jeweiligen Einsatzes nicht ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes möglich ist und
 2. 2.eine unverzügliche disziplinare Ahndung im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin geboten ist.Dem Beschuldigten ist jedenfalls vor Verhängung einer Disziplinarstrafe zumindest einmal Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.
3. (3)Die Verteidigung des Beschuldigten ist während eines Einsatzes nur durch einen Soldaten zulässig.
4. (4)Die Verpflichtung nach § 22 zur Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen an den Soldatenvertreter oder an das Organ der Personalvertretung entfällt.
5. (5)Während eines Einsatzes ist § 43 über die Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst auf alle Soldaten mit der Maßgabe anzuwenden, dass Z 5 über die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

In Kraft seit 22.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at